

Deutscher Schachbund e.V.  
Bundeskongress☎ +49 (0)3834 25 43 13  
Mobil: +49 152 01 91 20 93✉ [vizepraesident.verbandsentwicklung@schachbund.de](mailto:vizepraesident.verbandsentwicklung@schachbund.de)  
[www.schachbund.de](http://www.schachbund.de)

Greifswald, 29. März 2024

**Betreff Antrag auf Einführung der Mitgliederverwaltungsordnung**

Dieser Antrag wird in enger Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten des DSB, Herrn Dr. Dieter Braun, gestellt.

Der Bundeskongress möge die Mitgliederverwaltungsordnung beschließen und einführen.

**Begründung:**

Seit langem steht der DSB e.V. vor der Aufgabe, sich eine Mitgliederverwaltungsordnung zu geben. Die hier zur Einführung vorgelegte Fassung basiert auf der Ausarbeitung der damals gebildeten Arbeitsgruppe, der für ihre intensive Arbeit großer Dank gebührt. In zwei Videokonferenzen wurde die Fassung mit einzelnen Präsidenten/Vertretern von Mitgliedsorganisationen besprochen und vereinzelt ergänzt/korrigiert.

Wesentlicher Unterschied ist das Herausheben der Bestimmungen zu Spielberechtigungen. Diese werden in den entsprechenden Ordnungswerken (meist Turnierordnungen) geregelt. Allerdings musste bezüglich des Unterschieds der bestehenden Mitgliedschaftsarten in Anlehnung an die Turnierordnung des DSB von „spielaktiven Mitgliedschaften“ gesprochen werden, wobei ausdrücklich auf die Turnierordnung des DSB hingewiesen wird wie auch darauf, dass die Mitgliedsorganisationen hiervon abweichende Regelungen in ihren entsprechenden Ordnungswerken vorsehen können. Weiterhin wird explizit darauf hingewiesen, dass diese Mitgliederverwaltungsordnung für den DSB gilt und die Mitgliedsorganisationen weitergehende Festlegungen für ihren Bereich treffen können. Außerdem wurden einzelne Formulierungen an diejenigen der DSB-Satzung angeglichen.

Die Mitgliederverwaltungsordnung regelt nicht nur endlich den technischen Ablauf und Umgang mit Verbands- bzw. Vereinsdaten und personenbezogenen Daten gemäß EU-DSGVO, sondern ist insbesondere bezüglich der weiteren Zusammenarbeit mit der Firma nu Datenautomaten GmbH die zwingend notwendige essentielle Grundlage.

Mit freundlichen Grüßen

Guido Springer  
Vizepräsident Verbandsentwicklung



## MITGLIEDERVERWALTUNGSORDNUNG

in der Fassung vom 11. Mai 2024

## Präambel

Die Mitgliederverwaltungsordnung (MVO) regelt, welche (personenbezogenen) Daten der Mitglieder, die einer dem Deutschen Schachbund (DSB) angeschlossenen Mitgliedsorganisation mittelbar oder unmittelbar angehören, in der Mitgliederverwaltung erfasst und verarbeitet werden und wer darauf Zugriff erhält. Daten von Spielerinnen und Spielern, die an Turnieren teilnehmen, aber nicht Mitglied einer Mitgliedsorganisation sind, die dem DSB angeschlossenen ist, werden nicht in die Mitgliederverwaltung aufgenommen.

Diese MVO fasst die für den DSB unerlässlichen Bestandteile einer Mitgliedermeldung zusammen. Sollten die Mitgliedsorganisationen darüber hinaus gehende Anforderungen haben, bleibt es ihnen unbenommen, dafür eigene Regelungen zu erlassen.

So weit wie möglich ist die MVO technisch neutral formuliert. So wird z. B. von der „Mitgliederverwaltung“ und nicht von der „Mitgliederdatenbank“ gesprochen.

Im Folgenden verwendete personenbeschreibende Begriffe umfassen sämtliche Geschlechtszuschreibungen, die für eine Person möglich sind.

## § 1: Struktur der Mitgliederverwaltung

- (1) Mitgliedsorganisationen, die direkte Mitglieder im DSB sind, melden die Daten ihrer Mitglieder elektronisch an den DSB.
- (2) Vereine, die dem DSB über ihre Mitgliedsorganisation angehören, melden die Daten ihrer Mitglieder an die zuständige Mitgliedsorganisation, i. d. R. den Landesverband.
- (3) Die Daten des DSB und der ihm angehörigenden Mitgliedsorganisationen werden ebenfalls in der Mitgliederverwaltung geführt (siehe §§ 2 bis 4).

## § 2: Verbände

- (1) Verbände sind Schachorganisationen, die hauptsächlich Vereine und/oder andere Verbände als Mitglieder haben. Sie umfassen den DSB sowie die ihm angehörigenden Landesverbände und ihre Unterorganisationen, soweit vorhanden.
- (2) Die Verbände melden ihre Mitgliedsvereine in der Mitgliederverwaltung. Sie achten auf Vollständigkeit und Aktualität ihrer Meldungen.
- (3) Von den Verbänden werden folgende Daten in der Mitgliederverwaltung erfasst:
  - Name des Verbandes,
  - Name (Vorname, Nachname, Namenszusätze) des Präsidenten bzw. Vorsitzenden,
  - Postanschrift des Verbandes,
  - Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Webseite usw.) des Verbandes.

Von der Mitgliederverwaltung vergeben wird:

- Verbandsnummer des Verbandes.
- (4) Die Verbände sollen ihre weiteren Funktionsträger in die Mitgliederverwaltung eintragen (siehe § 5 Abs. 1 und 2).
  - (5) Diese Daten werden laufend aktualisiert.
  - (6) Über die Funktionsträgerschaften wird eine Historie geführt, sowohl beim Mitglied als auch bei der Funktion.

## § 3: Vereine

- (1) Vereine sind Schachorganisationen, die hauptsächlich Personen als Mitglieder haben. Sie umfassen die über die Landesverbände dem DSB angehörigenden eigenständigen Schachvereine, Schachabteilungen in Mehrspartenvereinen und entsprechende Kapitalgesellschaften sowie bundesweit tätige Mitgliedsorganisationen, die ihre Mitglieder an den DSB melden.
- (2) Die Vereine melden ihre Mitglieder der Mitgliederverwaltung.

(3) Für die Vereine werden folgende Daten als Pflichtangabe in der Mitgliederverwaltung erfasst:

- Name des Vereins und dessen Zugehörigkeit zu einem Landesverband und ggf. zu dessen Unterorganisationen, soweit zutreffend,
- Name (Vorname, Nachname, Namenszusätze) des Präsidenten bzw. Vorsitzenden, bei Mehrspartenvereinen den zuständigen Abteilungs- bzw. Spartenleiter,
- Rechnungsempfänger des Vereins,
- Postanschrift des Vereins,
- Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Webseite usw.) des Vereins,
- Aufnahmedatum in den Landesverband oder den DSB und ggf. Austrittsdatum,

Optional können folgende Daten aufgenommen werden:

- Alternativer Postempfänger,
- Gründungsdatum des Vereins,
- Mitgliedsnummer im Landessportbund,
- Adresse der Sportstätte(n), ggf. Angaben über Barrierefreiheit.

Von der Mitgliederverwaltung vergeben wird:

- Vereinsnummer des Vereins.

(4) Es sollen weitere Mitglieder, die Funktionen im Verein erfüllen, angegeben werden.

(5) Vorgenannte Daten werden laufend aktualisiert.

(6) Über die Funktionsträgerschaften wird eine Historie geführt, sowohl beim Mitglied als auch bei der Funktion.

#### § 4: Sonstige Schachorganisationen

(1) Sonstige Schachorganisationen sind diejenigen Mitgliedsorganisationen des DSB, die zwar selbst keine Mitglieder an den DSB melden, zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben aber zumindest partiellen Zugriff auf Daten in der Mitgliederverwaltung benötigen.

(2) Für diese Mitgliedsorganisationen gelten § 2 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

#### § 5: Mitglieder

(1) Für alle Vereinsmitglieder werden als Pflichtangabe gemeldet:

- Name (Vorname, Nachname, Namenszusätze),
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land),
- Geburtsdatum,
- Geschlecht (männlich/weiblich/divers),
- Aufnahmedatum und ggf. Abmeldedatum (ggf. Status verstorben falls zutreffend, siehe auch § 10),
- Staatsangehörigkeit,
- Mitgliedschaftsart „a“ für spielaktive Mitgliedschaften oder „p“ für weitere Mitgliedschaften,<sup>1</sup>
- sofern vorhanden die FIDE-ID, FIDE-Nation, FIDE-Titel.

Optional können folgende Daten aufgenommen werden:

- Geburtsort,
- Geburtsname,
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw.),
- Angaben zu Behinderungen, die zu einer Spielberechtigung für Schachturniere für Behinderte führen (blind/sehbehindert, gehörlos, körperliche und/oder sonstige Behinderungen, ggf. Grad der Behinderung),
- Ehrungen.

---

<sup>1</sup> Gemäß der Turnierordnung des DSB darf jedem Mitglied nur für einen Verein eine spielaktive Mitgliedschaft erteilt werden. Die Mitgliedsorganisationen können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen treffen.

Von der Mitgliederverwaltung vergeben werden:

- Name des meldenden Vereins,
  - Vereinsnummer des meldenden Vereins,
  - Mitgliedsnummer innerhalb des Vereins.
- (2) Für Mitglieder, die als Träger einer oder mehrerer Funktionen in einem Verein oder Verband angegeben werden, werden verpflichtend gemeldet:
- Funktion bzw. Funktionen im Verein bzw. Verband,
  - Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw.).
- (3) Qualifikationen wie Trainer- oder Schiedsrichterlizenzen u. ä. und deren Gültigkeitsdauer werden ebenfalls in der Mitgliederverwaltung erfasst. Inhaber dieser Lizenzen werden wie Funktionsträger nach Abs. 2 behandelt.
- (4) Die Daten nach Abs. 1 bis 3 werden laufend aktualisiert.
- (5) Über Vereinsmitgliedschaften und die Mitgliedschaftsarten wird eine Historie beim Mitglied geführt.
- (6) Die Vereine weisen ihre Mitglieder bei deren Eintritt in Schriftform – üblicherweise auf dem Eintrittsformular – darauf hin, dass die o. g. Daten an die zuständige Mitgliedsorganisation (soweit zutreffend) und den DSB übermittelt werden. Der DSB liefert die dafür nötigen rechtlichen Hinweise.

## **§ 6: Neuanmeldungen von Mitgliedern**

- (1) Eine Neuanmeldung liegt vor, wenn das zu meldende Mitglied von keinem dem DSB angehörigen Verein als Mitglied gemeldet ist.
- (2) Bei Neuanmeldungen legt der anmeldende Verein fest, welche Mitgliedschaftsart gemäß § 5 Abs. 1 für das Mitglied gewünscht wird.
- (3) Bei Neuanmeldungen brauchen neben der Meldung des Vereins keine weiteren Unterlagen vorgelegt zu werden.<sup>2</sup>

## **§ 7: Mitgliedschaften in mehreren Vereinen**

- (1) Mitgliedschaften in mehreren Vereinen sind zulässig.
- (2) Wird ein bereits für einen oder mehrere Verein(e) gemeldetes Mitglied von einem weiteren Verein gemeldet, darf die zusätzliche Anmeldung ohne Vorlage weiterer Unterlagen durchgeführt werden, wenn die Mitgliedschaftsart „p“ vergeben wird.
- (3) Besitzt ein bereits gemeldetes Mitglied in keinem Verein die Mitgliedschaftsart „a“, darf eine Anmeldung eines weiteren Vereins, der für dieses Mitglied die Mitgliedschaftsart „a“ wünscht, ohne Vorlage weiterer Unterlagen durchgeführt werden.

## **§ 8: Vereinswechsel von Mitgliedern**

- (1) Ein Vereinswechsel liegt vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftsart „a“ von einem Verein auf einen anderen Verein übertragen möchte.
- (2) In der Mitgliederverwaltung werden Vereinswechsel laufend ausgeführt. Ob ein Vereinswechsel zu einer Teilnahmeberechtigung an einer Schachveranstaltung für den neuen Verein führt, regeln die zuständigen Ordnungen.
- (3) Vereinswechsel werden nach Abmeldung des Mitglieds durch den bisherigen Verein oder nach Vorlage einer Erklärung durch das Mitglied bzw. dessen Sorgeberechtigten durchgeführt.

---

<sup>2</sup> Dem Verein wird empfohlen, sich bei der Neuanmeldung eines Mitgliedes einen Ausweis vorzeigen zu lassen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist den Mitgliedern bei ihrem Eintritt mitzuteilen, welche ihrer Daten an welche Sportorganisation gemeldet werden (siehe § 5 Abs. 6).

## **§ 9: Abmelden von Mitgliedern**

- (1) Eine Abmeldung liegt vor, wenn der Verein die Meldung des Mitglieds im DSB beendet.
- (2) In der Mitgliederverwaltung werden Abmeldungen laufend ausgeführt.
- (3) Abmeldungen können durch den Verein oder auf Vorlage einer Erklärung durch das Mitglied bzw. dessen Sorgeberechtigten durchgeführt werden.

## **§ 10: Löschfristen**

- (1) Die Löschfristen für Mitgliederdaten beginnen mit Ablauf des Jahres des Ausscheidens aus dem letzten dem DSB angehörigen Verein.
- (2) Anschrift, Kontaktdaten und Angaben zu Behinderungen nach § 5 werden spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden aus dem letzten dem DSB angehörigen Verein gelöscht.
- (3) Sämtliche weiteren Daten nach § 5 werden spätestens drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem letzten dem DSB angehörigen Verein gelöscht. Dies schließt auch die beim Mitglied geführten Historien ein.
- (4) Historien der Funktionsträgerschaften nach §§ 2 und 3, die bei der Funktion geführt werden, sowie Historien der Ehrungen werden nicht gelöscht.

## **§ 11: Zugriffsrechte**

- (1) Schreib- bzw. Leserechte in der Mitgliederverwaltung erhalten zuständige Personen des DSB sowie der Mitgliedsorganisationen und ihrer Unterorganisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Schreib- bzw. Leserechte werden auf den erforderlichen Umfang begrenzt.
- (2) Die Zugriffsrechte werden durch beauftragte Personen des DSB sowie der Mitgliedsorganisationen vergeben. Mitgliedsorganisationen dürfen Zugriffsrechte nur für ihre Mitgliedsorganisation bzw. ihre Unterorganisationen vergeben.

## **§ 12: Abschlussklausel**

Sollte sich eine der Bestimmungen dieser MVO als unzulässig erweisen, so gelten sämtliche andere Bestimmungen weiterhin. Die unzulässige Bestimmung wird durch eine dem Sinn der Bestimmung am nächsten kommende Formulierung ersetzt.